

Zwischen

der gemeinnützigen Gesellschaft für therapeutisches Reiten und Heilpädagogik mbH
(VRH Celle), vertreten durch den Geschäftsführer

und

dem Betriebsrat im VRH Celle, vertreten durch den Vorsitzenden

wird die nachfolgende

Betriebsvereinbarung zur Vergütung während Freizeitmaßnahmen
abgeschlossen.

Präambel

In dieser Vereinbarung wird die Bewertung von Arbeitszeit während Freizeitmaßnahmen geregelt, sofern sie sich auf die Vergütung bezieht. Eine gleichzeitige arbeitszeitrechtliche Bewertung ist damit nicht verbunden. Diese richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz und der Betriebsvereinbarung Arbeitszeit.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten im VRH Celle, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die im Folgenden geregelte gesonderte Bewertung der Arbeitszeit bezieht sich ausschließlich auf solche Maßnahmen während Ferien oder sonstigen schulfreien Zeiten, bei denen die Beschäftigten sich ganztägig am gleichen Ort mit den zu Betreuenden aufhalten, es also keinen dienstplanmäßigen Wechsel („Kommen und Gehen“) gibt.
- (2) Die Teilnahme eines Beschäftigten an einer Maßnahme nach dieser Vereinbarung entspricht einer zustimmungspflichtigen Versetzung, da seine Arbeitsbedingungen vorübergehend erheblich verändert werden. Der Betriebsrat ist im Rahmen des Mitbestimmungsrechtes rechtzeitig umfassend zu informieren und seine Zustimmung ist einzuholen (§ 99 BetrVG).
- (3) Während der gesamten Maßnahme sind die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten und die Pausenanforderungen einzuhalten. Dies ist bereits durch den geplanten Betreuerschlüssel in Bezug auf den zu erwartenden Arbeitsaufwand zu gewährleisten. Vor Ort ist die Einhaltung durch die teilnehmenden Beschäftigten sicher zu stellen.

§ 3 Zeiterfassung / Zuschläge & Zulagen

- (1) Der An- und Abreisetag werden mit der tatsächlich geleisteten Stundenzahl auf dem Hausstundenkonto erfasst.
- (2) Je vollem Maßnahmetag erfolgt eine pauschale Erfassung von 7,8 Stunden (7 h 48 min) auf dem Hausstundenkonto.
- (3) Es wird zusätzlich ein Freizeit-Zuschlag in Höhe von 2,2 Stunden je vollem Maßnahmetag nach der Entgeltgruppe S8b/3 + 30% Überstundenzuschlag vergütet und mit dem Entgelt des auf die Freizeit folgenden Monats ausgezahlt.
- (4) Zuschläge für Sonderformen der Arbeit werden gewährt bei tatsächlich geleisteter Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie Arbeit an Samstagen. Der Zuschlag für Nacharbeit wird gewährt soweit die Betreuungsarbeit tatsächlich während der Nachtstunden zwischen 21.00-6.00 geleistet wird
- (5) Die Zeit von 22.00-9.00 Uhr ist für je einen pädagogischen Mitarbeiter als Bereitschaftsdienst anzusehen und entsprechend in die Zeiterfassung aufzunehmen. Alle übrigen teilnehmenden Beschäftigten haben während dieser Zeit dienstfrei.
- (6) Für den Verpflegungsmehraufwand werden je Maßnahmetag z.Zt. € 28,- entsprechend der derzeitigen Gesetzeslage steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt. Der Beschäftigte führt im Gegenzug je Maßnahmetag z.Zt. € 8,60 als Verpflegungsbeitrag ab. Diese Beträge sind an die jeweiligen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben anzupassen. An- und Abreisetag zählen hier zusammengenommen als ein Maßnahmetag.

§ 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betriebsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2021.
- (3) Im Fall der Kündigung wird die Nachwirkung auf sechs Monate begrenzt.
- (4) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden.
- (5) Soweit einzelne Regelungen dieser Vereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam bzw. angreifbar sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt.
- (6) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn und soweit abschließende gesetzliche oder ergänzende Vorschriften bzw. tarifvertragliche Regelungen in Kraft treten, die Fragen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind abweichend regeln.

(7) Die Betriebsvereinbarung zur Vergütung von Arbeitszeit während Ferienmaßnahmen vom 05.07.2007 erlischt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

Andreas Mehls
Geschäftsführer

Celle, 15.12.2020

Andreas Pirch
1. Vorsitzender d. Betriebsrates